

Leistungsbeschreibung der FIDENTIA Wärmemessdienst & Kabelservice GmbH für den Rauchwarnmelderservice

1. Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Ausstattung mit Rauchwarnmeldern (d. h. deren Montage und Inbetriebnahme) sowie den Miet- und Wartungsservice der Rauchwarnmelder.

2. Generelle Hinweise

Entsprechend der vertraglich geregelten Vereinbarungen führt FIDENTIA bei den Rauchwarnmeldern eine jährliche Funktionsprüfung (d.h. abhängig vom Gerätetyp eine Sicht- und Alarmprüfung oder ein elektronisches Auslesen) der Rauchwarnmelder durch. Als Auftraggeber bleiben Sie aber im Übrigen verpflichtet dafür zu sorgen, dass Sie die als Eigentümer treffenden Pflichten insbesondere zum ordnungsgemäßen Betrieb der Rauchwarnmelder einhalten. Die von FIDENTIA angebotene jährliche Funktionsprüfung der Rauchwarnmelder erhöht zwar die Wahrscheinlichkeit, dass die Geräte auch bis zur nächsten Prüfung betriebsbereit bleiben, sie alleine bietet dafür aber keine ausreichende Gewähr.

Durch Sondereinflüsse (z. B. vermehrte Staubentwicklung durch Renovierungsarbeiten oder durch Nikotinkondensat bei starken Rauchern oder wenn Umgebungshindernisse entstehen, die geeignet sind, das Eindringen von Brandrauch in den Rauchwarnmelder zu verhindern) kann die Gebrauchstauglichkeit eines Rauchwarnmelders beeinträchtigt werden. Hier muss der Auftraggeber daher selbst oder aufgrund entsprechender Vereinbarungen mit seinen Nutzern sicherstellen, dass der ordnungsgemäße Betrieb der Rauchwarnmelder zwischen zwei Prüfungsintervallen gewährleistet ist. Gleiches gilt im Übrigen im Hinblick auf mögliche Nutzungsänderungen, die dazu führen, dass Räume, die zuvor nicht mit einem Rauchwarnmelder ausgestattet werden mussten, aufgrund ihrer neuen Funktion der Ausstattungspflicht unterliegen.

3. Preise

Die Preise setzen ungehinderte der Montagemöglichkeit, d. h. freie Zugänglichkeit der Montagestellen, ausreichend Raum für den Aus- und Einbau sowie die Möglichkeit des Austausches der Geräte in einem Zug, voraus. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, wird ein Mehraufwand für Lohn, Material und sonstige zusätzliche Sach- und Dienstleistungen gesondert berechnet.

4. Gewährleistung und Haftung

Die Geräte bleiben bei Miete im Eigentum von FIDENTIA. Die Verbindung mit einem Grundstück oder Gebäude erfolgt nur zu vorübergehendem Zweck im Sinne des § 95 BGB. Der Auftraggeber hat, wenn er nicht selbst Eigentümer von Grundstück oder Gebäude ist, diesen hiervon zu unterrichten.

Der Auftraggeber trägt die Gefahr des Verlustes der Rauchmelder (Diebstahl, Brand, Vandalismus oder sonstige unvorhersagbare Einwirkungen durch Naturkatastrophen) und der unsachgemäßen Behandlung der Geräte. Er darf über die Mietgegenstände nicht verfügen, sie insbesondere nicht verpfänden oder belasten oder Dritten überlassen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden an den Geräten sofort an FIDENTIA zu melden, um ihr Gelegenheit zur

Beseitigung zu geben. Soweit der Auftraggeber den Besitz der Räume, in denen sich diese Geräte befinden, an Dritte weitergegeben hat, hat er diesen die Verpflichtung zur Schadensmeldung aufzuerlegen. Erfolgt keine rechtzeitige Meldung, trägt der Auftraggeber die daraus entstehenden Nachteile.

FIDENTIA leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Schadensersatz jeder Art wegen etwaiger Mängel, Verzug oder anderer Rechtsgründe, der über die Kosten der ordnungsgemäßen Leistungserbringung (Nachbesserung) hinausgeht. FIDENTIA haftet jedoch für Schäden, die von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, sowie für Schäden, die in Folge des Fehlens zugesicherter Eigenschaften entstehen.

Etwaige Ansprüche gegen FIDENTIA verjähren, soweit nicht eine kürzere Frist in Betracht kommt, spätestens mit Ablauf von drei Jahren nach Entstehung des Anspruches. In Fällen der Gewährleistung, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder der unerlaubten Handlung, verbleibt es bei den gesetzlichen Fristen.

5. Montage

Der Auftraggeber hat die Voraussetzungen für die ungehinderte Montage bzw. den Austausch der Rauchwarnmelder in einem Arbeitsgang zu schaffen (etwa freie Zugänglichkeit der Montagestelle, Gewährleistung einer festen Deckenkonstruktion (z. B. Betondecke)). FIDENTIA befestigt die Rauchwarnmelder mittels Schraub- oder Klebmontage an der Decke und montieren die Rauchwarnmelder bis zu einer maximalen Raumhöhe von 3,50 m. Bei einer Montagehöhe ab 3,50 m ist FIDENTIA die für eine ungehinderte Arbeit an der Montagestelle erforderlichen Hilfsmittel bereitzustellen. Die Termine für die Erstmontage werden jedem Nutzer mindestens acht Tage zuvor angekündigt. Für den Fall, dass eine angekündigte Erstmontage nicht durchgeführt werden konnte, wird dem Nutzer durch eine weitere Benachrichtigung ein zweiter Montagetermin, der ebenfalls mindestens acht Tage später liegt, angekündigt. Sollte auch dann die Montage nicht durchgeführt werden können, informiert FIDENTIA den Auftraggeber schriftlich.

FIDENTIA wird erst dann einen dritten und ggf. weiteren Montagetermin wahrnehmen, wenn der Auftraggeber uns einen kostenpflichtigen Nachmontageauftrag erteilt.

6. Mietservice

Die Miete umfasst neben der Montage und Inbetriebnahme nur die reine Gebrauchsüberlassung der Rauchwarnmelder, nicht aber die Überprüfung der Funktionstauglichkeit.

Mietserviceverträge werden ausschließlich zu den vorliegenden Vertragsbedingungen abgeschlossen. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Die Miete ist jährlich im Voraus zahlbar, erstmals nach Abschluss der Montage bzw. falls keine Montage vereinbart ist, nach Übergabe der Geräte, im Fall des Annahmeverzuges des Auftraggebers mit diesem. Alle

Rechnungen von FIDENTIA sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

Nach Ablauf des Vertrages hat der Auftraggeber die Geräte unverzüglich an FIDENTIA zurückzugeben. Eventuelle Kosten des Ausbaues gehen zu Lasten des Auftraggebers. Zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes am Montageort nach Vertragsende ist FIDENTIA nicht verpflichtet.

7. Jährliche Funktionsprüfung/ Wartungsservice

Hinsichtlich der Termine für die jährliche Funktionsprüfung gelten die gleichen Regelungen, wie wir sie in Punkt 5 für die Ankündigung der Montagetermine und für die Berechnung nicht eingehaltener Termine beschrieben haben.

Diese Funktionsprüfung wird alle 12 Monate (mit einer Toleranz von +/- 3 Monaten) durchgeführt, mit Ausnahme der ersten Funktionsprüfung, die auch eher, frühestens aber neun Wochen nach Inbetriebnahme des Rauchwarnmelders erfolgen kann – insbesondere um diesen Termin mit anderen Prüfungsterminen zu verbinden.

7.1. Funktionsprüfung vor Ort

Die jährliche Funktionsprüfung besteht aus einer visuellen Prüfung und aus einer Alarmprüfung. Die visuelle Prüfung erfolgt durch Inaugenscheinnahme vom Boden aus, ohne dass dazu der Rauchwarnmelder von der Decke entfernt wird.

Dabei wird kontrolliert ob der Rauchmelder:

- a) noch existiert,
- b) grobe Verschmutzungen bzw. Verstopfungen der Raucheintrittsöffnungen vorliegen,
- c) äußerliche Beschädigungen aufweist und
- d) den Montagevorschriften der DIN 14676 entspricht.

7.2. Funktionsprüfung per Funk

Die jährliche Funktionsprüfung erfolgt ohne Betreten der Wohnung per Funk.

Dabei wird kontrolliert ob der Rauchmelder:

- a) noch existiert,
- b) alarmbereit ist und keine funktionsrelevante Beschädigung vorliegt,
- c) frei von Hindernissen ist, die im Abstand von 50 cm das Eindringen von Brandrauch verhindern,
- d) demontiert wurde und eine Manipulation am Sockel vorliegt,
- e) frei von Verschmutzungen an der Raucheintrittsöffnung ist

Der Auftraggeber beauftragt FIDENTIA bereits jetzt damit, bei der Funktionsprüfung als defekt, beschädigt oder entfernt festgestellte Rauchwarnmelder sofort durch ein neues, gleichwertiges Gerät zu ersetzen, soweit dies ohne zusätzlichen Aufwand für uns (z. B. neues Anbohren/Austausch von Fremdgeräten) möglich ist. FIDENTIA wird den Auftraggeber anschließend entsprechend informieren. Sofern der Grund des Gerätetausches nicht durch

FIDENTIA zu vertreten ist, werden die Kosten für den Austausch gemäß unserer aktuellen Preisliste berechnet. Das Unternehmen übernehmt ausdrücklich keine Gewähr dafür, dass nach einer von FIDENTIA durchgeführten Funktionsprüfung der Rauchwarnmelder bis zur nächsten Funktionsprüfung einsatzbereit bleibt.

8. Nutzungsänderungen und sonstige Veränderungen von Nutzenheiten/Räumen

Bitte teilen Sie FIDENTIA im eigenen Interesse unverzüglich mit, wenn sich die Nutzung von bisher nicht mit Rauchwarnmeldern ausgestatteten Räumlichkeiten so ändert, dass eine Ausstattungspflicht entsteht. Das Gleiche gilt, wenn aufgrund baulicher oder sonstiger Veränderungen der Montageort eines Rauchwarnmelders zu verlegen ist, damit dieser wieder ordnungsgemäß angebracht ist. Insoweit sind wir auch nicht verpflichtet zu kontrollieren, ob sich zwischenzeitlich Änderungen in der in Satz 1 und 2 beschriebenen Art ergeben haben könnten. Sich hieraus ggfls. ergebende Nach-/Ummontagen sind kostenpflichtig und von Ihnen zu beauftragen.

9. Störungsmeldungen

FIDENTIA ist telefonisch zur Entgegennahme von Störungsmeldungen für Sie über eine Hotline 24 Stunden/ 7 Tage erreichbar. Nach einer von Ihnen mitgeteilten Störungsmeldung wird FIDENTIA – sofern Sie nichts anderes im Rahmen Ihrer Störungsmeldung vorgeben – mit dem Nutzer der betroffenen Nutzenheit einen zeitnahen Termin zur Überprüfung und zum ggf. notwendigen Geräte-austausch vereinbaren. Ergibt die Überprüfung, dass keine Störung vorliegt oder der Störungsmeldung eine Manipulation, Beschädigung, unsachgemäße Nutzung/Bedienung des Rauchwarnmelders oder eine andere Ursache zugrunde liegt, die FIDENTIA nicht zu vertreten hat, muss FIDENTIA Ihnen die Kosten der Überprüfung bzw. des Geräte-austausches berechnen.

FIDENTIA

Wärmemessdienst & Kabelservice GmbH
Maria-Ward-Straße 8, 96047 Bamberg
www.fidentia-service.de

Stand 01/2021